

Richtlinie für Gutachterinnen und Gutachter

Kriterien für die Erstellung von Gutachten durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Inhalt

Vorwort	4
Allgemeiner Überblick.....	5
1 Begriffsbestimmungen.....	7
2 Rahmenbedingungen.....	9
2.1 Qualifikationserfordernisse als Gutachterinnen und Gutachter.....	10
2.1.1 Sachkunde.....	10
2.1.2 Neuester Wissensstand	12
2.1.3 Verschwiegenheit	12
2.1.4 Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit.....	14
2.1.5 Befangenheitsgründe	14
3 Aufbau und Inhalt von psychotherapeutischen Gutachten.....	16
3.1 Übersicht	16
3.1.1 Adressierung an die auftraggebende Stelle	16
3.1.2 Personalien der zu untersuchenden Person.....	16
3.1.3 Auftragserteilung und Fragestellung.....	16
3.1.4 Darlegung der Untersuchungsgrundlagen	17
3.2 Vorgeschichte	17
3.2.1 Darstellung vorhandener Unterlagen.....	17
3.2.2 Darstellung der Ausgangstatsachen	17
3.2.3 Prüfung der Relevanz der Informationen für die Fragestellung.....	17
3.2.4 Kenntlichmachung der Quellen	17
3.3 Untersuchungsbericht	17
3.3.1 Untersuchungssituation	17
3.3.2 Allgemeine Exploration	17
3.3.3 Angaben zur begutachtenden Person	18
3.3.4 Untersuchungsumfang	18
3.3.5 Durchgeführte Verfahren	18
3.3.6 Miteinbeziehung anderer Personen.....	18

3.4 Reflexion der Ergebnisse	19
3.5 Befund	19
3.6 Gutachten, Stellungnahme, prozessorientierte Empfehlung.....	19
3.7 Schlüssigkeit	20
Impressum.....	21

Vorwort

Es handelt sich um eine Richtlinie des Gesundheitsressorts auf Grundlage von Gutachten des Psychotherapiebeirats, zuletzt vom 02.12.2014.

Die Befassung von Sachverständigen im Bereich der Psychotherapie hat in den letzten Jahren in vielen Bereichen wesentlich zugenommen. Dies lässt es auch gerechtfertigt erscheinen, die Funktion von Berufsangehörigen der Psychotherapie als Sachverständige näher zu betrachten und Richtlinien für die Erstellung von Gutachten in diesem Bereich zu erstellen.

Ziel dieser Richtlinie ist es, Berufsangehörigen der Psychotherapie eine Grundlage und Anhaltspunkte für die Erstellung psychotherapeutischer Gutachten zur Verfügung zu stellen, die im Wesentlichen auf die Einhaltung einer einheitlichen Struktur, eines klaren Aufbaus und der Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit von Gutachten abstellt.

Weiteres Ziel der Richtlinie ist es auch, grundsätzliche Qualifikationskriterien für Berufsangehörige der Psychotherapie aufzuzeigen.

Auftraggeberin/Auftraggeber eines Gutachtens kann grundsätzlich jeder sein: private Personen, juristische Personen, Verwaltungsbehörden oder Gerichte.

Den jeweiligen AuftraggeberInnen, die den Sachverhalt beurteilen wollen oder müssen, fehlt häufig das entsprechende Fachwissen, weshalb es zur Klärung oder Begründung eines bestimmten in Frage stehenden Sachverhalts eines Gutachtens bedarf.

Im Hinblick auf die jeweiligen Fragestellungen können Gutachten in den verschiedensten Bereichen wie Wirtschaft, Gewerbe, Kunst, Technik, Medizin, Psychologie etc. erforderlich werden, ebenso wie in Bereichen, in denen psychotherapeutische Fragestellungen auftreten und einer Klärung zuzuführen sind.

Grundsätzlich ist es die Angelegenheit der AuftraggeberInnen für sich festzustellen, aus welchem Blickwinkel die Klärung eines Sachverhalts angestrebt wird.

Festzuhalten ist daher, dass auch im Bereich des Gesundheitswesens entweder parallel zu oder völlig unabhängig von ärztlichen oder klinisch-psychologischen bzw. gesundheitspsychologischen Gutachten, psychotherapeutische Gutachten jedenfalls dort ihren Stellenwert haben, wo aufgrund der Zielrichtung der Fragestellung psychotherapierelevante Sachverhalte zu begutachten sind.

Allgemeiner Überblick

Gutachten werden in der Regel erstellt, um Personen, die berufen sind, bestimmte Angelegenheiten zu entscheiden, eine Beurteilung von Sachverhalten, welche eine über das normale Maß hinausgehende besondere Sachkenntnis erfordert, zu ermöglichen.

Gutachten stellen daher Hilfsmittel zur Beurteilung von Tatsachen aufgrund von Erfahrungswerten dar. Sie vermitteln jener Person, die eine Entscheidung zu treffen hat, die ihr fehlende Sachkunde auf dem jeweiligen Gebiet. Die konkrete Sachentscheidung obliegt jedoch immer den AuftraggeberInnen oder den Adressaten eines Gutachtens und nie der Sachverständigen selbst.

Grundsätzlich sind Befund und Gutachten (im engeren Sinne) voneinander zu unterscheiden.

Der Befund enthält die Feststellung all jener Tatsachen, die die/der Sachverständige ermittelt hat.

Aus diesen Tatsachen ziehen die Sachverständigen aufgrund besonderer Fachkundigkeit tatsächliche Schlussfolgerungen. Diese Schlussfolgerungen nennt man Gutachten.

Sachverständige sind somit Personen, die Tatsachen erheben (Befund) und aus diesen Tatsachen aufgrund besonderer fachlicher Fähigkeiten Schlussfolgerungen ziehen (Gutachten).

Sowohl der Befund als auch das Gutachten im engeren Sinne bedürfen jeweils einer entsprechenden Begründung, um die Schlüssigkeit eines Gutachtens überprüfen zu können.

Der deutsche Psychologe Berndt Zuschlag definiert den Begriff Gutachten wie folgt:

„Ein Gutachten ist eine umfassende schriftliche oder mündliche, für den Adressaten nachvollziehbare Darlegung der Aufgabe, des Verlaufs, des Ergebnisses und der Bewertung dieses Ergebnisses einer Untersuchung auf der Grundlage eines beachtlichen Abwägungsprozesses einer Person oder einer Personenmehrheit, die die dafür erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, wobei die zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe und die zur Verfügung stehenden oder gestellten Hilfsmittel anzugeben sind.“

Umfassend ist das Gutachten insofern, als es alle für die Beantwortung der gestellten Fragen wesentlichen Details enthalten muss.

Durch die Darlegung der Aufgabe soll die AdressatInnen erfahren, welche Fragen im Gutachten behandelt werden.

Anhand der Darlegung des Verlaufs der Untersuchung können die AdressatInnen die Richtigkeit der Schlussfolgerungen der GutachterInnen einschätzen bzw. nachvollziehen.

Der Feststellung der Tatsachen aus der Untersuchung folgt eine Bewertung des Ergebnisses der Untersuchung durch Sachverständige. Dies ist insofern erforderlich, als Untersuchungsergebnisse für sich allein im Allgemeinen zu wenig aussagen; sie bedürfen in Hinblick auf die Fragestellung einer Interpretation durch Sachverständige.

Ein beachtlicher Abwägungsprozess hat der Abfassung eines Gutachtens in jedem Fall voranzugehen.

So ist auch nicht jede Handlung der Sachverständigen als Gutachten zu bezeichnen. Die Auswertung eines Tests, der nach einem bestimmten Schema durchgeführt wurde, ist kein Gutachten, da zum Erzielen des Ergebnisses kein beachtlicher Abwägungsprozess notwendig ist.

Ein Gutachten liegt jedoch dann vor, wenn die/der Sachverständige die Ergebnisse des Tests wertet und daraus fachkundige Schlüsse zieht.

Unerlässlich ist, dass Sachverständige im Gutachten die ihren Ausführungen zugrunde gelegten Beurteilungsmaßstäbe angeben. Dies insbesondere deshalb, damit die jeweiligen LeserInnen in der Lage sind, nicht nur die Logik der Untersuchung, sondern auch die Logik der daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen zu verstehen.

1 Begriffsbestimmungen

1.1 Arten von Gutachten

Im Wesentlichen sind je nach Auftraggeber zu unterscheiden:

- Privatgutachten;
- Gerichtsgutachten;
- Gutachten für Verwaltungsbehörden;
- Parteiengutachten (von einer der Streitparteien im Rahmen eines Gerichts- oder eines Verwaltungsverfahrens zu Beweis Zwecken selbst in Auftrag gegeben);
- Obergutachten (von der entscheidungsfindenden Behörde oder dem zuständigen Gericht in Auftrag gegeben, wenn zumindest zwei Gutachten vorliegen, die einander widersprechen, oder wenn das Gutachten der beauftragten Sachverständigen mangelhaft und widersprüchlich ist und sich die Bedenken des Gerichts durch eine neuerliche Vernehmung der Sachverständigen nicht ausräumen lassen).

1.2 Gutachterinnen/Gutachter/Sachverständige

Zur Erstellung von Gutachten sind Sachverständige berufen.

Wenngleich keine gesetzlichen Definitionen für den Begriff von Sachverständigen und der Tätigkeit existieren, so gibt es doch dahingehend Übereinstimmung, dass als Sachverständige im weiteren Sinne jeder anzusehen ist, die aufgrund der Ausbildung und Erfahrung über besondere Kenntnisse auf einem bestimmten Sachgebiet verfügen.

So legt auch § 1299 ABGB im Hinblick auf Sachverständige unter anderem Folgendes fest:

„§ 1299. Wer sich zu einem Amte, zu einer Kunst, zu einem Gewerbe oder Handwerke öffentlich bekennt oder wer ohne Not freiwillig ein Geschäft übernimmt, dessen Ausführung eigene Kunstkenntnisse oder einen nicht gewöhnlichen Fleiß erfordert, gibt dadurch zu erkennen, dass er sich den notwendigen Fleiß und die erforderlichen, nicht gewöhnlichen Kenntnisse zutraue; er muss daher den Mangel derselben vertreten. Hat aber derjenige, welcher ihm das Geschäft überließ, die Unerfahrenheit desselben gewusst; oder, bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit wissen können, so fällt zugleich dem letzteren ein Versehen zur Last.“

Besondere Sachkunde ist somit eine wesentliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Sachverständige.

Diese kann durch wissenschaftliche und/oder praktische Vertiefung der während der Ausbildung erworbenen Kenntnisse vorliegen.

Aus der obengenannten Definition ergibt sich überdies die Forderung nach Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit der Sachverständigen.

Bei diesen Begriffen handelt es sich nicht um Merkmale, durch die sich jemand als Sachverständige bestimmen lassen, sondern vielmehr um Handlungsanweisungen, die als Mindeststandards jedenfalls von Sachverständigen zu erbringen sind.

Psychotherapeutische Gutachten zu Fragen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie können nur von GutachterInnen als Sachverständige erstellt werden, die über eine fachspezifische Psychotherapieausbildung und über eine besondere Weiterbildungskompetenz im Sinne der Richtlinie für die psychotherapeutische Arbeit mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen des Gesundheitsressorts auf Grundlage des Gutachtens des Psychotherapiebeirates vom 02.12.2014 verfügen.

2 Rahmenbedingungen

Nach der Berufsumschreibung des § 1 Psychotherapiegesetz, BGBl. Nr. 361/1990, handelt es sich bei Ausübung der Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes um die „nach einer allgemeinen und besonderen Ausbildung erlernte, umfassende, bewusste und geplante Behandlung von psychosozial oder auch psychosomatisch bedingten Verhaltensstörungen und Leidenszuständen mit wissenschaftlich-psychotherapeutischen Methoden in einer Interaktion zwischen einem oder mehreren Behandelten und einem oder mehreren Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit dem Ziel, bestehende Symptome zu mildern oder zu beseitigen, gestörte Verhaltensweisen zu ändern und die Reifung, Entwicklung und Gesundheit des Be-handelten zu fördern.“

Die Psychotherapie im Sinne des Psychotherapiegesetzes ist eine die traditionellen Fächer übergreifende Disziplin, die ihre Wurzeln ebenso in den Sozial- und Kulturwissenschaften, der Religionswissenschaft, der Sozialarbeit und der modernen Kommunikations- und Interaktionsforschung wie in Medizin, Psychologie oder Pädagogik hat, wobei sie jedoch eine selbständige wissenschaftliche Disziplin ist, die ihre eigenständigen Methoden entwickelt hat.

Gemäß § 353 ZPO „hat der Bestellung zum Sachverständigen derjenige Folge zu leisten habe, welcher zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt ist oder, welcher die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis Voraussetzung der geforderten Begutachtung ist, öffentlich als Erwerb ausübt oder zu deren Ausübung öffentlich angestellt oder ermächtigt ist.“

Jede Psychotherapeutin/jeder Psychotherapeut, die/der in die Psychotherapeutenliste eingetragen ist, übt diesen Beruf öffentlich aus und ist zur Führung der Berufsbezeichnung „Psychotherapeutin“/„Psychotherapeut“ öffentlich ermächtigt.

Daraus ergibt sich, dass Berufsangehörige der Psychotherapie jedenfalls als Sachverständige im Sinne der Zivilprozessordnung bestellt werden können.

Berufsangehörige der Psychotherapie als Sachverständige haben insbesondere die Verpflichtung, die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in den anerkannten wissenschaftlich psychotherapeutischen Methoden in Form von fachlicher Beurteilung von beobachtbaren Tatsachen sowie prognostischen Einschätzungen hinsichtlich der Anwendung der Methoden aus fachlicher Sicht zur Verfügung zu stellen.

Eine Begutachtung des Erfolgs oder Misserfolgs psychotherapeutischer Tätigkeit sowie die Beurteilung, ob und inwieweit Standpunkte psychotherapeutischer Schulen oder Einzelpersonen wissenschaftlich fundiert sind, kann ausschließlich durch Berufsangehörige der Psychotherapie erfolgen.

2.1 Qualifikationserfordernisse als Gutachterinnen und Gutachter

Voraussetzung für eine Tätigkeit als psychotherapeutische Sachverständige sind zunächst die vollständige Absolvierung einer Psychotherapieausbildung in einer in Österreich durch Bescheid anerkannten methodenspezifischen Ausrichtung im Sinne des Psychotherapiegesetzes sowie die Eintragung in die Psychotherapeutenliste.

Weiters ist zu fordern, dass Berufsangehörige der Psychotherapie, die Aufträge für die Erstellung von Gutachten übernehmen, im Rahmen ihrer Ausbildung und ihrer praktischen beruflichen Tätigkeit spezielle Fachkenntnisse, die über das normale Maß eines durchschnittlichen Absolventen einer Psychotherapieausbildung hinausgehen, erworben haben. Ob diese spezielle Fachkenntnisse vorliegen, beziehungsweise ob die vorhandene Fachkenntnisse ausreichend sind, um ein Gutachten zu erstellen, haben Berufsangehörige der Psychotherapie im Einzelfall selbst zu entscheiden. Sie müssen sich jedoch dessen bewusst sein, dass sie für die Erstellung mangelhafter Gutachten und etwaige daraus resultierende Schäden haften.

In diesem Zusammenhang ist auf § 14 Abs. 5 Psychotherapiegesetz hinzuweisen, wonach sich Berufsangehörige der Psychotherapie bei der Ausübung des Berufes auf jene psychotherapeutischen Arbeitsgebiete und Behandlungsmethoden zu beschränken haben, auf denen sie nachweislich ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen erworben haben.

2.1.1 Sachkunde

Da von Sachverständigen besondere Sachkunde erwartet werden, werden üblicherweise nicht Berufsneulinge, sondern Personen, die sich auf bestimmte Problembereiche spezialisiert haben und über erhebliche Berufserfahrung verfügen, zur Gutachtertätigkeit herangezogen.

Zum Inhalt besonderer Sachkunde gehört überdies, dass Sachverständige sich mündlich und schriftlich so auszudrücken vermögen, dass ihre Äußerungen für Dritte verständlich und nachvollziehbar sind.

Gutachten müssen so formuliert und begründet sein, dass die Richtigkeit des Ergebnisses nachgeprüft und gleichzeitig festgestellt werden kann, aufgrund welcher Quellen und Erfahrungssätze die Sachverständigen ihre Erkenntnisse gewonnen haben. Besondere Sachkunde ist insbesondere deshalb notwendig, da die jeweiligen Sachverständigen einem entscheidungsfindenden Organ (Gericht oder Verwaltungsbehörde), dem die für die Beurteilung eines Sachverhaltes erforderliche Sachkunde fehlt, gerade diese ersetzen soll.

Die besondere Sachkunde kann durch entsprechende berufliche Erfahrung und/oder wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen werden wie

- a) Berufserfahrung nach der abgeschlossenen Ausbildung – zumindest 2000 Stunden (kein „Berufsneuling“);
- b) überdurchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen jeweils am aktuellen Wissensstand, über das Maß des „normal, ordnungsgemäß“ Berufstätigen hinaus, das bedeutet auch besondere Sachkunde – Berufserfahrung und Spezialisierung;
- c) grundlegende Kenntnisse der gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Begriffe (vergleichbar den Anforderungen des Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen);
- d) auch für Laien verständliche Formulierung der Gutachten;
- e) schlüssig nachvollziehbare und nachprüfbar und begründete Ergebnisdarstellungen samt Angabe der Quellen und Belege.

Über die zu den vorgenannten lit. a) bis e) angeführten Erfordernisse hinaus ist spezifische Fachkompetenz für das relevante Gebiet erforderlich.

2.1.1.1 Beispiele für besondere Fachkompetenz

- Besondere Sachkunde auf dem relevanten Teilgebiet, einschlägige Arbeitsschwerpunkte hinsichtlich der Begutachtungsfrage, facheinschlägige Berufstätigkeit in dem zu beurteilenden Bereich;
- Kenntnisse über experimentelle Methoden, Entwicklungsmethoden, nicht anerkannte Methoden („Heiler“, „Scharlatane“, „Psychopfus“);
- Lehrtherapiefunktion – bei Ausbildungsfragen, Ausbildung in derselben Methode aber aus einer anderen Ausbildungseinrichtung;
- Behandlungserfahrung in der jeweiligen Methode, gegebenenfalls in verschiedenen Methoden (z.B. Gutachten über angemessene Behandlungsmethoden für die konkrete PatientInnen, deren Dauer bzw. Ausmaß oder den Wechsel der behandelnden Berufsangehörigen der Psychotherapie;

- Verantwortlichkeit für die Notwendigkeit der Bestellung und Beiziehung von SubgutachterInnen (insbesondere bei methodenspezifischen Fragen, in denen die Sachverständigen selbst keine ausreichende Ausbildung und Erfahrung haben).

2.1.2 Neuester Wissensstand

Allgemein anerkannt ist die Forderung, dass Gutachten wie auch die sonstige Sachverständigentätigkeit nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft in der entsprechenden Disziplin zu erstellen sind.

Ausschlaggebend für den Stand der Wissenschaft ist daher in der Regel die Anerkennung durch allgemein anerkannte kompetente Vertreter des Fachgebietes.

Insbesondere ist diesbezüglich auf das Postulat des „aktuellen Wissensstandes“ hinzuweisen. Dies deckt sich mit der Bestimmung des § 14 Abs. 1 Psychotherapiegesetz, wonach die Psychotherapeutin/der Psychotherapeut „seinen Beruf nach bestem Wissen und Gewissen und unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der Wissenschaft auszuüben“ hat. Diesem Erfordernis ist insbesondere durch den regelmäßigen Besuch von in- oder ausländischen Fortbildungsveranstaltungen zu entsprechen.

2.1.3 Verschwiegenheit

2.1.3.1 Allgemeine Gesichtspunkte

Obwohl naheliegend ist, dass Sachverständige persönliche Daten, Betriebsgeheimnisse oder ähnliches nicht beliebig weitergeben dürfen, so gibt es doch keine Norm, die das explizit ausschließt.

Andererseits sind Sachverständige in der Regel durch die berufsrechtlichen Regelungen ihrer jeweiligen Fachgebiete zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Problematisch ist diesbezüglich, dass nicht alle Berufsgruppen, die eine Tätigkeit als Sachverständige ausüben können, im gleichen Ausmaß zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

2.1.3.2 Psychotherapeutische Gesichtspunkte

§ 15 Psychotherapiegesetz legt hinsichtlich der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung für Berufsangehörige der Psychotherapie Folgendes fest:

„§ 15. Der Psychotherapeut ist zur Verschwiegenheit über alle ihm in Ausübung seines Berufes anvertrauten oder bekannt gewordenen Geheimnisse verpflichtet.“

Die Verschwiegenheit gemäß Psychotherapiegesetz betrifft Geheimnisse.

Ein Geheimnis ist eine Tatsache, die nur dem Träger dieses Geheimnisses und allenfalls noch seinem vertrauten Kreis bekannt ist, und bei der ein natürliches Interesse besteht, sie Außenstehenden nicht bekannt zu machen.

Sofern daher am Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung oder Betreuung der Umfang oder das Ausmaß der Geheimnisse nicht zum Thema gemacht worden ist, ist jedenfalls davon auszugehen, dass alle im Rahmen der Psychotherapie anvertrauten oder bekannt gewordenen Inhalte als Geheimnis anzusehen sind.

Sofern daher im Laufe oder nach Beendigung einer psychotherapeutischen Behandlung oder Betreuung die Notwendigkeit eines psychotherapeutischen Gutachtens entsteht, ist es den bisher behandelnden PsychotherapeutInnen nicht mehr möglich ohne Verletzung der Verschwiegenheitspflicht das Gutachten zu erstellen.

Es muss daher von Anbeginn des Verhältnisses zwischen Berufsangehörigen der Psychotherapie und zu begutachtender Person ausdrücklich klargestellt und vereinbart werden, dass der Zweck der Gutachtenserstellung darin besteht, dass Informationen über die zu begutachtende Person gewonnen und weitergegeben werden sollen. Von vornherein muss auch klar sein, dass Tatsachen im Zusammenhang mit der geplanten und erforderlichen Begutachtung keinesfalls als Geheimnisse angesehen werden können und notwendigerweise an konkrete Personen weitergegeben werden müssen.

Im Rahmen der Begutachtung bedarf es somit für die daraus resultierenden Informationen gegenüber Dritten des Einverständnisses der PatientInnen, die in diesem Punkt auf ihren Geheimnisanspruch verzichtet.

Es besteht daher von Anfang an Konsens darüber, dass die den Berufsangehörigen der Psychotherapie im Hinblick auf die Gutachtenserstellung mitgeteilten Inhalte keine Geheimnisse sind.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass Berufsangehörige der Psychotherapie im Rahmen der gutachterlichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit im Sinne des § 15 Psychotherapiegesetz verpflichtet ist.

Die zu begutachtende Person ist jedoch vor Aufnahme der gutachterlichen Tätigkeit auf die Besonderheit ausdrücklich hinzuweisen, dass die Verschwiegenheitspflicht des § 15 Psychotherapiegesetz im Zusammenhang mit Informationen und Tatsachen, die Thema der Begutachtung sind, nicht Anwendung findet. Auch ist die Fragestellung der AuftraggeberInnen klar abzugrenzen und das Gutachten konkret darauf abzustellen.

Bei „Fremdbeauftragten“ (nicht von der zu Begutachtenden/vom zu Begutachtenden selbst in Auftrag gegebenen) Gutachten hat das Gutachten die im Rahmen der Erhebungen als Nebeneffekt über die zu Begutachtenden bekannt gewordenen Geheimnisse, die nicht als notwendiger Inhalt zur Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit des Gutachtens erforderlich sind, zu wahren.

Befundergebnisse, die nicht für die Gutachtenserstellung relevant sind, sind jedenfalls aus dem Verfahren auszuklammern und es ist Verschwiegenheit darüber zu wahren.

Sofern erforderlich, ist zu begründen, warum aus Gründen der Wahrung der Geheimnisse der zu begutachtender Person bestimmte Informationen nicht näher ausgeführt werden können. Das Gutachten muss aber nachvollziehbar und schlüssig bleiben.

2.1.4 Neutralität, Objektivität und Unabhängigkeit

Unter Neutralität ist das unparteiliche Verhalten der Sachverständigen zu verstehen. Sie haben ihr Handeln allein an sachlichen und fachspezifischen Maßstäben zu orientieren und darf nicht subjektiven Beweggründen folgen.

Objektiv handeln Sachverständige, wenn sie sich ausschließlich und ohne Nebenabsichten auf die Analyse des Sachproblems konzentrieren und die Untersuchungsergebnisse nicht unzulässiger Weise durch persönliche Vorurteile oder gar absichtliche tendenziöse Darstellungen verfälschen.

Die Unabhängigkeit der Sachverständigen ist die Voraussetzung für ihre neutrale und objektive Vorgangsweise.

2.1.5 Befangenheitsgründe

Berufsangehörige der Psychotherapie, die als GutachterInnen tätig werden sollen, haben sich der Ausübung dieser Tätigkeit zu enthalten, wenn die Unbefangenheit oder die besondere und relevante Fachkompetenz im Zusammenhang mit der Begutachtung nicht gegeben sind.

Liegen nachstehende absolute Befangenheitsgründe vor, ist jedenfalls die objektive Erstellung eines Gutachtens bzw. die unvoreingenommene objektive Beurteilung eines Sachverhalts durch Berufsangehörige der Psychotherapie als nicht gegeben zu erachten.

2.1.5.1 Gründe für absolute Befangenheit

Analog zu den im § 7 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, vorgesehenen Befangenheitsgründen ist auch absolute Befangenheit von Berufsangehörigen der Psychotherapie als Sachverständige (Gutachterinnen/Gutachter) insbesondere in folgenden Fällen gegeben:

- in Sachen, an denen sie selbst, ihr Ehegatte, ein Verwandter oder Verschwägerter in auf- oder absteigender Linie, ein Geschwisterkind oder eine Person, die noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert ist, beteiligt sind (§ 7 Abs. 1 AVG);
- in Sachen ihrer Wahl- oder Pflegeeltern, Wahl- oder Pflegekinder, ihres Mündels oder Pflegebefohlenen (§ 7 Abs. 2 AVG);
- in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind (§ 7 Abs. 3 AVG);
- im Berufungsverfahren, wenn sie an der Erlassung des angefochtenen Bescheids in unterer Instanz mitgewirkt haben (§ 7 Abs. 5 AVG);
- im Falle einer (laufenden oder bereits beendeten) psychotherapeutischen Behandlung mit der/dem zu Begutachtenden oder der Auftraggeberin/dem Auftraggeber.

2.1.5.2 Gründe für relative Befangenheit

Relative Befangenheit ist bei Vorliegen wichtiger Gründe, die geeignet sind, die volle Unbefangenheit der Gutachterin/des Gutachters in Zweifel zu ziehen, unter anderem in folgenden Fällen gegeben:

Eigene Involviertheit in das Geschehen, Geschäftsbeziehungen, Freundschaften, Feindschaften, Konkurrentin/Konkurrent der/des zu Begutachtenden oder anderer Mitbeteiligter, eigene Vorteile aufgrund der Gutachtensergebnisse, Beleidigungen gegenüber zu Begutachtenden, Gutachtenserstellung für andere Mitbeteiligte, Tätigkeit für Versicherung der/des Betroffenen, Annahme privater Zusatzvergütung, mangelnde Fähigkeiten etc.

Die Fähigkeit zur objektiven Erstellung eines Gutachtens bzw. zur unvoreingenommenen objektiven Beurteilung eines Sachverhalts ist von den Sachverständigen selbst zu prüfen.

3 Aufbau und Inhalt von psychotherapeutischen Gutachten

Aufgrund seiner Allgemeinheit kann das Grundschema psychologischer Gutachten in Anlehnung an Fisseni auch als Anhaltspunkt für den Aufbau psychotherapeutischer Gutachten herangezogen werden. Grundsätzlich ist diesem Schema zu folgen, wobei jedoch für die jeweilige Fragestellung nicht alle Punkte relevant sein müssen.

3.1 Übersicht

3.1.1 Adressierung an die auftraggebende Stelle

3.1.2 Personalien der zu untersuchenden Person

3.1.3 Auftragserteilung und Fragestellung

Ausführung über die Auftragserteilung in Form einer kurzen Erläuterung der Problemstellung und des Untersuchungsdesigns für die EmpfängerInnen. Allenfalls sind die AuftraggeberInnen über die Möglichkeiten der psychotherapeutischen Begutachtung zu informieren, weiters kann eine Rücksprache mit den AuftraggeberInnen zur Konkretisierung und psychotherapeutischen Reformulierung erforderlich sein, so dass man zu den für die Berufsangehörigen der Psychotherapie beantwortbaren Fragen gelangt. Dies ist bereits Teil der Außenanamnese durch Information durch die AuftraggeberInnen (z.B. der den RichterInnen der zu begutachtenden Person oder das Umfeld eventuell schon kennen).

3.1.4 Darlegung der Untersuchungsgrundlagen

3.2 Vorgeschichte

3.2.1 Darstellung vorhandener Unterlagen

Auflistung der zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. der sich daraus ergebenden Tatsachen, vorgefundene, schon bestehende Vorgutachten, Auszüge aus Akten und medizinischen, psychologischen Unterlagen.

3.2.2 Darstellung der Ausgangstatsachen

Schilderung der Ausgangslage, des bisherigen Sachverhalts, der verwendeten Untersuchungsverfahren, welche Arbeiten, Untersuchungen, Informationsquellen, Kontakte durchgeführt wurden, um die gestellten Fragen zu beantworten.

3.2.3 Prüfung der Relevanz der Informationen für die Fragestellung

3.2.4 Kenntlichmachung der Quellen

3.3 Untersuchungsbericht

3.3.1 Untersuchungssituation

Ort, Zeit, Anzahl, Dauer der Untersuchungen oder Kontakte bzw. Settings.

3.3.2 Allgemeine Exploration

Zusammenstellung der Einzelinformationen, die die UntersucherInnen bei den ProbandInnen erhoben haben.

3.3.3 Angaben zur begutachtenden Person

Alter, Berufstätigkeit, Familienstand, Bildung, soziale Fähigkeiten, Straffälligkeiten, persönlicher Entwicklungsstand, Leistungsfähigkeit, Einstellung, Beziehungsstrukturen, emotionaler Zustand, Auffälligkeiten aufgrund sozialer/emotionaler Defiziterfahrungen.

3.3.4 Untersuchungsumfang

Untersuchung der (geschichtlichen) Entwicklung der Fallgeschichte, die für die Fragestellung relevant ist; inhaltlich, welche „Rand“-Fragestellung wird (nicht) miteinbezogen, personell, welche Personen sind an der problematischen Lebenssituation beteiligt, welchen Einfluss nehmen Arbeitsplatz, Behörden.

3.3.5 Durchgeführte Verfahren

Psychotherapeutische Erhebungen, angewandte Methoden, Verfahren, Anamnese, Diagnose etc., Fremderhebungen (z.B. klinisch-psychologische Diagnostik), Darstellung der Untersuchungsverfahren und deren Aussagekraft, wie weit sind diese zu relativieren, was konnte nicht erhoben werden, welche Fragen bleiben offen.

Die Herstellung der Untersuchungssituation soll im Ermessen der Sachverständigen liegen, Begründung: wie ist die Untersuchungssituation zustande gekommen, warum ist sie entsprechend hergestellt worden und warum sind die Rahmenbedingungen so gegeben (z.B. Spielumgebung für Kinder, eventuell mit Vertrauensperson), wurde der Ort der Gutachtenserstellung von den Berufsangehörigen der Psychotherapie selbst gewählt – warum nicht, Einzelgesprächssituation zur Würdigung dessen, die zu begutachten ist.

3.3.6 Miteinbeziehung anderer Personen

Darstellung, warum es notwendig ist, andere Personen miteinzubeziehen, welche Hinweise gibt es dafür, Aussagen über familiäres, soziales Umfeld – geschichtlich, gegenwärtig und zukünftig, bei allen abhängigen Personen ist die Miteinbeziehung anderer Personen nötig (z.B. bei Minderjährigen, bei schizophrenen Personen etc.), Darstellung des gegenwärtigen psychischen Entwicklungsstands im Zusammenhang mit der Fragestellung, um deren Aussage bewerten zu können und soweit es für die Einschätzung der Aussage dieser Personen erforderlich ist.

3.4 Reflexion der Ergebnisse

Gegenüberstellung widersprüchlicher Aussagen (der Befragten, schriftlicher Ausführungen oder der von anderen Personen übernommenen oder vorgegebenen Ergebnissen); kritische Reflexion der eigenen Untersuchung.

3.5 Befund

Integration der Einzelinformationen aus Vorgeschichte und Untersuchungsbericht, Erstellung einer Befundskizze. Die getroffenen Aussagen sind auf die zu Untersuchenden/zu Begutachtenden zu beziehen. Zu fordern ist weiters eine neutrale Wortwahl. Der Befund hat ausschließlich Feststellungen zu enthalten, jedoch keine diagnostischen oder prognostischen Erklärungen.

3.6 Gutachten, Stellungnahme, prozessorientierte Empfehlung

Das Gutachten könnte folgende Aussage beinhalten:

- Beantwortung der Ausgangsfrage auf dem Hintergrund der Informationen aus Vorgeschichte, Untersuchungsbericht und Befund in Form einer Diagnose und/oder Prognose. Es dürfen nur Informationen verwendet werden, die zuvor erhoben und dargestellt wurden. Die Argumentationsschritte sind transparent zu machen. Die Diktion ist auf die EmpfängerInnen sowie den Verwendungszweck abzustimmen;
- Aussagekraft und Bedeutung der erhobenen Tatsachen, Bewertung der getätigten Erhebungen, nachvollziehbare Begründung für Schlussfolgerungen;
- Bewertung im Hinblick auf die lebensgeschichtliche Krise (Darstellung der zu Begutachtenden in ihrer lebensgeschichtlichen Verantwortlichkeit, welche zumutbaren Handlungen sind von ihr zu verantworten, haben sie den nötigen und adäquaten Wissensstand);
- Aufzeigen schadensminimierender Lösungen, Aufzeigen der möglichen sinnvollen, konstruktiven oder schädlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten (Weiterbehandlungsvorschläge, welche Entwicklung als wahrscheinlich anzusehen ist – beispielsweise Auswirkungen bei Besuchsrechten etc.).

Als Besonderheit eines psychotherapeutischen Gutachtens ist die Ausformung des Gutachtens als prozessorientierte Empfehlung, als Hinweis für die weitere mögliche Vorgangsweise anzusehen.

3.7 Schlüssigkeit

Nach übereinstimmender Auffassung in Lehre und Judikatur ist als wesentlichstes Kriterium die Schlüssigkeit des Gutachtens zu nennen. „Eine Sachverständigenäußerung, die sich in der Abgabe eines allgemein gehaltenen Urteils erschöpft, ... ist mit einem wesentlichen Mangel behaftet und als Beweismittel unbrauchbar.“

Sachverständige haben jedenfalls darzulegen, auf welchem Wege sie zu ihren Schlussfolgerungen gelangt sind. Dies vor allem deshalb, um den AuftraggeberInnen (der entscheidungsfindenden Behörde, dem Gericht) die Möglichkeit zu geben, die Schlüssigkeit des Gutachtens zu prüfen.

Als wichtigste Voraussetzungen für die Schlüssigkeit eines Gutachtens sind somit anzusehen:

- Logische Gedankenführung: Ein Gutachten hat grundsätzlich dem Schema: Frage – Untersuchung – Antwort zu folgen. Unzulässige Generalisierungen (induktive Schlüsse) sind zu unterlassen;
- Widerspruchsfreiheit der Argumentation: Widersprüche in Gutachten treten häufig dadurch auf, dass Sachverständige ihre Denkschritte nicht vollständig darstellen;
- Sprachliche Verständlichkeit;
- Eindeutigkeit der Aussagen: Die Formulierungen in Gutachten sollten möglichst klar und eindeutig sein, um eine größtmögliche Verständlichkeit für alle LeserInnen zu gewährleisten;
- Vollständigkeit der Ausführungen: Da die AdressatInnen des Gutachtens lediglich die Ausführungen im Gutachten als Anhaltspunkte für deren Schlüssigkeit heranziehen können, ist darauf zu achten, dass sämtliche Überlegungen und angestellten Erhebungen auch tatsächlich im Gutachten ihren Niederschlag finden.

1

¹ Zuschlag, B.: Das Gutachten des Sachverständigen, Stuttgart: Verlag für angewandte Psychologie 1992; Standesregeln der Delegiertenversammlung des Hauptverbands der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen Österreichs vom 04.04.1992

Fisseni, H.-J.: Zur Theorie und Praxis des psychologischen Gutachtens, Göttingen, Toronto, Zürich, Hogrefe
Aigner, G.: Der Amtssachverständige im Lichte der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, JBl 1983, 359

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK),
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Vertreterinnen/Vertreter des Bundesministeriums für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Mitglieder des Psychotherapiebeirats
Wien, 2020

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des
Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der
Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die
Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe
„BMSGPK“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMSGPK und der Autorin/des Autors
ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des
Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.